

STADT ST. BLASIEN



Menzenschwand



St. Blasien



Albtal

Heilklimatischer
Kurort und Kneippkurort
(600 - 1350 m)

Aufgrund der §12 Abs.2, 13 Abs.1, 15 Abs.1, 39 Abs.2 und 49 Abs.3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg sowie den §§2,11 und13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, §§ 32-35 der derzeit gültigen Friedhofsatzung vom 14.05.2013, hat der Stadtrat der Stadt St. Blasien am 24.09.2013 folgende Friedhofsgebühren als Anlage zur Friedhofsatzung beschlossen:

Anlage zur Friedhofsatzung vom 14.05.2013

Ziffer	Leistung	Gebührensatz
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	15,00 €
1.2	Zulassung gewerbsmäßigen Grabaufstellens	15,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	10,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.1	von Personen in Särgen über 1,20 m	1.024,00 €
2.2	von Personen in Särgen bis 1,20 m	733,00 €
2.3	von Personen unter 2 Jahren, von Tot- und Fehlgeburten	
2.4	ohne Sargträger zu 2.1	776,00 €
2.5	ohne Sargträger zu 2.2	485,00 €
2.6	ohne Sargträger zu 2.3	
2.7	Beisetzung von Aschen	
2.71	in Gräbern	144,00 €
2.72	in Urnennischen/Urnenfeldern	144,00 €
2.73	in anonymen Urnensammelgräber	124,00 €
2.8	Ein Zuschlag zu 2.1 - 2.7 für Bestattungen an Samstagen *	

3.	Grabnutzungsgebühren	
3.1	Überlassung eines Reihengrabes auf den Friedhöfen St. Blasien, Menzenschwand und Albtal	
3.1.1	für Personen in Särgen über 1,20 m (Laufzeit 20 Jahre)	2.349,00 €
3.1.2	Rasenreihengrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (Laufzeit 20 Jahre)	3.418,00 €
3.1.3	für Personen in Särgen bis 1,20 m (Laufzeit 15 Jahre)	1.762,00 €
3.1.4	für Personen unter 2 Jahren, Tot- und Fehlgeburten (Laufzeit 6 Jahre) - entfällt, siehe 3.1.3	
3.1.5	Urnenreihengrab (Laufzeit 15 Jahre)	1.461,00 €
3.1.6	Urnenrasenreihengrab (Laufzeit 15 Jahre)	1.061,00 €
3.1.7	Überlassung eines Feldes auf dem Grab der Ungenannten auf dem Friedhof St. Blasien, Menzenschwand und Albtal	1.035,00 €
3.2	Überlassung eines Kaufgrabes (Wahlgrab) - neue Regelung	
3.2.1	Überlassung eines Kaufgrabes einfachbreit (Laufzeit 25 Jahre) auf den Friedhöfen in St. Blasien, neuer Friedhof Menzenschwand, Albtal	3.204,00 €
3.2.2	Überlassung eines Kaufgrabes doppelbreit (Laufzeit 25 Jahre) auf den Friedhöfen in St. Blasien, neuer Friedhof Menzenschwand, Albtal	4.807,00 €
3.3	Überlassung eines Urnenwahlgrabes	
3.3.1	Urnenbestattung auf den Friedhöfen Albtal, Menzenschwand je Einzelgrabfläche (Laufzeit 20 Jahre)	1.964,00 €
3.3.2	Überlassung eines Urnenwahlgrabes auf dem Friedhof in St. Blasien , neues Feld (Laufzeit 20 Jahre)	1.964,00 €
3.4	Überlassung einer Urnennische / Urnenfeldes	
	dem Friedhof in St. Blasien (Laufzeit 20 Jahre) -	1.940,00 €
3.4.2	Überlassung eines Urnengrabes im Urnenfeld auf dem Friedhof in St. Blasien , altes Feld (Laufzeit 20 Jahre) -	1.687,00 €
3.5	Grab der Ungenannten	
3.5.1	Überlassung eines Feldes auf dem Grab der Ungenannten auf dem Friedhof St. Blasien, Menzenschwand und Albtal	siehe 3.1.7
3.6	zusätzliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Wahlgrab	960,00 €

3.7	Verlängerung von Nutzungsrechten	
3.7.1	je Kaufgrab (einfachbreit) pro Jahr	128,00 €
3.7.2	je Kaufgrab (doppelbreit) pro Jahr	192,00 €
3.7.3	bei Urnenwahlgräbern auf den Friedhöfen Albtal, Menzenschwand pro Jahr	98,00 €
3.7.4	Urnenwahlgräber auf dem Friedhof in St. Blasien, neues Feld pro Jahr	98,00 €
3.7.5	bei Urnennischen pro Jahr	97,00 €
3.7.6	bei Urnenwahlgräbern in Urnenfeldern, altes Feld pro Jahr	84,00 €
3.7.7	Urnenbeisetzung in ein bestehendes Wahlgrab pro Jahr Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.	64,00 €
4.	Sonstige Leistungen	
4.1	Benutzung der Leichenhalle und Kühlzelle Benutzung je angefangener Tag	86,00 €
4.2	Für Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.	
4.3	Für Auswärtige wird auf die unter Punkt 3 - festgesetzten Gebühren ein Zuschlag von 30% erhoben.	

Die Friedhofsatzung mit ihrer Anlage tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.